



Brüssel, den 19. September 2025
(OR. en)

9858/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0008 (COD)

SOC 363
STATIS 46
CODEC 750

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 20. Januar 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013¹ (Verordnung über europäische Bevölkerungsstatistiken) vorgelegt.
2. Mit dem Vorschlag soll ein harmonisierter Rahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken unter Einbeziehung bestehender Statistiken über Demografie, Migration und Volkszählungen festgelegt werden. Zur Unterstützung der EU-Politik in Bezug auf den demografischen Wandel, den sozialen Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung soll die Vergleichbarkeit, Aktualität und Relevanz der Daten in den Mitgliedstaaten verbessert werden.

¹ Dok. ST 5588/23.

3. Der Vorschlag wurde in zahlreichen Sitzungen der Gruppe „Statistik“ geprüft.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat das Verhandlungsmandat am 21. Juni 2023 gebilligt und den Vorsitz auf dieser Grundlage ersucht, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 6. März 2024 ein überarbeitetes Mandat² gebilligt und am 7. Mai 2025 Leitlinien für das weitere Vorgehen³ bei den Verhandlungen mit dem Parlament vorgegeben.
6. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht am 2. Oktober 2023 im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (im Folgenden: „EMPL-Ausschuss“) angenommen und am 18. Oktober 2023 im Plenum bestätigt. Am 24. April 2024 hat das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung kurz vor dem Abschluss der neunten Wahlperiode des Europäischen Parlaments festgelegt.
7. Die Verhandlungen mit dem Parlament wurden im November 2023 während des spanischen Vorsitzes aufgenommen und unter belgischem und polnischem Vorsitz fortgesetzt. Zwischen Mitte März 2024 und Ende 2024 gab es eine Verhandlungspause; dies war zunächst auf den Übergang in einen neuen Gesetzgebungszyklus des Europäischen Parlaments und anschließend auf die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Ernennung der neuen Kommission zurückzuführen.
8. Im Rahmen des fünften Trilogs vom 12. Mai 2025 erzielten die Verhandlungsteams des Rates und des Parlaments eine vorläufige Einigung.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat den endgültigen Kompromisstext am 28. Mai 2025 im Hinblick auf eine Einigung geprüft und bestätigt³.

² Dok. ST 7138/1/24 REV 1.

³ Dok. ST 9153/25.

10. Am 5. Juni 2025 hat der EMPL-Ausschuss des Europäischen Parlaments die politische Einigung bestätigt, und die Vorsitzende des EMPL-Ausschusses hat am 6. Juni 2025 in einem Schreiben an die Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt, dass das Parlament den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung billigen werde, falls der Rat die Verordnung in erster Lesung nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigt.

II. ELEMENTE DER VORLÄUFIGEN EINIGUNG

11. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen mit dem Ziel geführt, auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen könnte, eine Einigung zu erzielen. Der Text des Standpunkts des Rates in erster Lesung spiegelt den zwischen den beiden gesetzgebenden Organen – die von der Europäischen Kommission unterstützt wurden – erzielten Kompromiss voll und ganz wider.

Bevölkerungsbasis

12. Das Thema der Bevölkerungsbasis war einer der politisch und technisch sensibelsten Aspekte des Vorschlags. Der endgültige Kompromisstext enthält eine Verpflichtung, Schätzverfahren nur auf die Gesamtbevölkerung auf nationaler Ebene anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für drei statistische Themen: „Grundlegende Merkmale der Person“, „Sozioökonomische Merkmale der Person“ und „Situation der Person im Haushalt“. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine spezielle Anpassungskategorie verwenden, wenn weitere Schätzungen verfügbar sind. Dieses ergänzende, aber freiwillige Anpassungsinstrument ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtbevölkerung zu schätzen und gleichzeitig Datenlücken zu berücksichtigen. Wird diese Anpassungskategorie verwendet, müssen die Mitgliedstaaten ihre Methode erläutern und deren Nutzung in den begleitenden Qualitätsberichten begründen.

13. In Bezug auf die Bevölkerungszahlen für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) wird Eurostat dem Rat bis zum 30. September jedes Jahres die Angaben zur Gesamtbevölkerung jedes Mitgliedstaats auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß dem Anhang der Verordnung übermittelten Daten vorlegen. Die Mitgliedstaaten können ihre Zahlen bis zum 1. September jedes Jahres überarbeiten.

Schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen

14. Mit der vorläufigen Einigung wird eine Definition des Begriffs „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ eingeführt, die sich auf bestehende Hindernisse für die vollständige und repräsentative Einbeziehung bestimmter Personen in statistische Daten oder ihre Identifizierung in statistischen Daten bezieht. Dieser Begriff wird in die Erwägungsgründe und in den verfügenden Teil aufgenommen, um die Bemühungen zur Verbesserung der statistischen Erfassung dieser Bevölkerungsgruppen zu verstärken.
15. Um eine bessere Erfassung zu unterstützen, enthält der Kompromisstext Bestimmungen für Pilot- und Machbarkeitsstudien, mit denen die Verfügbarkeit von Daten über Gruppen wie Personen, die in Einrichtungen leben, Obdachlose und Menschen mit Behinderung bewertet werden soll. In diesen Studien werden geeignete Methoden unter Einhaltung der Datenschutzstandards und unter Berücksichtigung der nationalen Fähigkeiten untersucht.

Ausnahmeregelungen

16. Erfordert die Anwendung der Verordnung oder ihrer delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen der nationalen statistischen Systeme, so können die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von zunächst bis zu drei Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens drei Jahre beantragen, sofern dies hinreichend begründet wird.

Garantien

17. Mit der vorläufigen Einigung werden qualitative Garantien eingeführt, die an die Besonderheiten des Rahmens für europäische Bevölkerungsstatistiken (ESOP) angepasst sind. Diese Garantien stellen sicher, dass es keine unnötigen Überschneidungen zwischen den im Rahmen der Verordnung über europäische Bevölkerungsstatistiken und den für die IESS-Verordnung⁴ erhobenen Daten gibt. Darüber hinaus schließt der Kompromisstext die Erhebung von Daten aus, die dem Wesen nach nur direkt von Einzelpersonen im Rahmen von Erhebungen erfasst werden können.
18. Um die Umsetzung zu erleichtern, wird in der vorläufigen Einigung die allgemeine Regelung festgelegt, dass Durchführungsrechtsakte mindestens 18 Monate vor Beginn des betreffenden Bezugszeitraums erlassen werden müssen. Zwei Ausnahmeregelungen kommen zur Anwendung: Die Durchführungsrechtsakte für die ersten Bezugszeiten werden spätestens zwölf Monate vor den ersten Bezugszeiten erlassen, während die Durchführungsrechtsakte zu den Volkszählungsdaten mindestens 24 Monate vor dem Bezugszeitpunkt erlassen werden.

Ad-hoc-Datenerhebung

19. Mit der vorläufigen Einigung wird ein strukturierter Mechanismus für zusätzliche Datenerhebungen eingeführt. Diese Erhebungen, mit denen unerwartete kurzfristige oder krisenbezogene statistische Anforderungen bewältigt werden sollen, werden im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt, die in Artikel 5 hinzugefügt werden.
20. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Störungen der laufenden statistischen Arbeiten zu vermeiden, gelten folgende Begrenzungen: a) jede zeitlich befristete Datenerfassung kann höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren andauern, b) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Erfassungen muss mindestens ein Zeitabstand von zwei Jahren liegen und c) eine zeitlich befristete Datenerfassung darf sich nicht mit den Bezugszeiträumen der Volkszählung überschneiden.

Anhang

21. Im Anhang werden die statistischen Anforderungen, die Periodizität, die territoriale Untergliederung und die Übermittlungsfristen dargelegt, die die Machbarkeit und eine hohe Datenqualität gewährleisten.

⁴

[Verordnung \(EU\) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen \(IESS-Verordnung\)](#)

22. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die sechsmonatige Periodizität und die jährlichen Daten über sozioökonomische Merkmale keinen statistischen Nutzen aufwiesen, der die Belastung der nationalen statistischen Systeme rechtfertigen würde, weshalb sie gestrichen wurden.
23. Im Kompromisstext wird bestätigt, dass Daten zu energiebezogenen Gebäudemerkmalen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275 ausschließlich aus nationalen Datenbanken bezogen werden. Mit dieser Bestimmung wird für Rechtsklarheit gesorgt und die Einführung neuer Berichtspflichten vermieden.
24. Für die komplexesten Datensätze, unter anderem für die zehnjährlich erhobenen Datensätze, Datensätze unter dem Bereich „Familien und Haushalte“ und für die mehrjährlichen Datensätze mit LAU⁵ als territorialer Ebene, wurde eine Übermittlungsfrist von T+ 24-Monaten beibehalten.
25. Für bestimmte jährliche und mehrjährige Datensätze wird ein Übergangszeitraum bis 2035 festgelegt. Für bestimmte jährliche Datensätze gilt bis zum Jahr 2035 eine Frist von zwölf Monaten, nach deren Ablauf wird die Frist auf zehn Monate verkürzt. Für mehrjährige Datensätze bleibt die Frist bis zum Jahr 2035 bei 24 Monaten und wird danach auf 18 Monate verkürzt. Diese Übergangszeiträume gewährleisten eine schrittweise und realisierbare Umsetzung.
26. Für vierteljährliche Daten über Zuwanderer wurde eine Frist von 120 Tagen festgelegt, für jährliche Daten über die Gesamtbevölkerung und für Lebensereignisse eine Frist von 60 Tagen.

Geltungsbeginn und erstes Bezugsjahr

27. Da diese Verordnung später angenommen wird als ursprünglich vorgesehen, wird der Geltungsbeginn auf den 1. Januar 2028 festgelegt. Folglich wird das Jahr 2027 das erste Bezugsjahr für die Datenerhebung im Rahmen der Verordnung sein.

⁵ [Lokale Verwaltungseinheiten \(LAU\) werden verwendet, um das Gebiet der EU für die Zwecke der Bereitstellung von Statistiken auf lokaler Ebene aufzuteilen. LAU sind untergeordnete Verwaltungsgliederungen eines Landes unterhalb einer Provinz, einer Region oder eines Staates.](#)

III. FAZIT

28. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
29. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des EMPL-Ausschusses vom 6. Juni 2025 an die Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt. In diesem Schreiben hat die Vorsitzende des EMPL-Ausschusses mitgeteilt, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates in erster Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe – in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.
